

Ergänzende Stellungnahme zu dem Beschluss aus der Bezirksvertretung Porz zu der Beschlussvorlage

### **Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze K22 an der Lülsdorfer Straße/Loorweg, Porz-Langel**

Session-Nr.: 1748/2012

Der Bereich Rheinbergstraße und An der Mühle bis zur geplanten Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze in Höhe Loorweg 27 liegt nicht im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils.

Planungsrechtliche Grundlage ist der § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich). Der Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Flächen dar. Der Landschaftsplan setzt für den Bereich Landschaftsschutzgebiet L 21 mit dem Entwicklungsziel 3 (Ausgestaltung und Erhaltung der naturnahen Landschaft) fest.

Die Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze beeinflusst nicht die Grenzen des Außenbereiches von Langel. Im Außenbereich ist eine Bebauung nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall würde eine Bebauung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen.